

Statuten von der DiräktÄcht-OpenFood Zentralschweiz Genossenschaft

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text durchgängig die männliche Schreibweise verwendet. Die weibliche Form und alle anderen Formen sind selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

1. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1

Unter der Firma DiräktÄcht-OpenFood Zentralschweiz Genossenschaft besteht auf unbestimmte Zeitdauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR und den vorliegenden Statuten.

Sitz der Genossenschaft ist Luzern.

Art. 2

Die Genossenschaft fördert bewusst den achtsamen Bio-Landbau in der Zentralschweiz und die Direktvermarktung gesunder Lebensmittel und sie fördert die entsprechenden wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe.

Die Lebensmittel werden im Einklang mit der Natur und unter Wahrung der Würde von Mensch, Tier und Pflanzenwelt hergestellt und vermarktet.

Für alle interessierten Menschen und Gruppen in der Zentralschweiz wirkt die Genossenschaft als Dachorganisation, die sich entlang der Wertschöpfungskreisläufe einsetzt, vom Boden bis auf den Teller und wieder zurück.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglied können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Genossenschaftszweck als richtig anerkennen und sich zu seiner Verwirklichung einsetzen wollen.

Bedingung zur Aufnahme ist die Zeichnung von mindestens einem Anteilschein. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Zahlungseingang und wird mittels Anteilschein dokumentiert.

Wird die Aufnahme durch die Verwaltung abgelehnt – eine Begründung ist nicht notwendig – steht dem Gesuchsteller das Recht zu, innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses (Posteingang) beim Präsidenten der Genossenschaft zuhanden der Generalversammlung den Rekurs zu erklären.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. für natürliche Personen durch den Tod; für juristische Personen durch deren Auflösung, den Konkurs oder Nachlass.

Art. 5

Der freiwillige Austritt und der damit verbundene Rückzug des Anteilscheinkapitals kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen (gem. Art. 844 Ziff. 1 OR). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, es gilt das Datum des Poststempels. Besitzt



ein Mitglied mehrere Anteilscheine und möchte sein Kapital nur teilweise zurückziehen, so gilt dieselbe Kündigungsfrist.

Art. 6

Der Ausschluss eines Genossenschafters kann erfolgen:

1. aus wichtigen Gründen gemäss Art. 846 OR
2. wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des OR oder der vorliegenden Statuten oder gegen die durch die zuständigen Organe für die Mitglieder erlassenen verbindlichen Beschlüsse
3. wenn das Geschäftsgebaren oder das persönliche Verhalten des Mitgliedes den Interessen der Genossenschaft und deren Mitglieder trotz Mahnung zuwiderläuft.
4. wenn das Mitglied die Verpflichtungen der Genossenschaft trotz Mahnung nicht erfüllt.

Die Verwaltung ist für den Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Gegen ihren Beschluss kann das betreffende Mitglied innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung (Posteingang) beim Präsidenten der Genossenschaft schriftlich und begründet zuhanden der Generalversammlung den Rekurs erklären. Die GV beschliesst endgültig.

3. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Genossenschafter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Verwaltung oder Revisionsstelle dies für notwendig erachten oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen, unter Wahrung einer zehntägigen Einberufungsfrist. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 40 Tage nach dem Einreichen eines gültigen Antrags durchgeführt werden. Die Universalversammlung gemäss Art. 884 OR ist zulässig.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und hat als solches die ihr nach Gesetz und Statuten übertragenen Befugnisse, insbesondere:

1. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung
3. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle
4. Beschlussfassung über Reglemente und die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft
5. Rekurse gegen Beschlüsse der Verwaltung betreffend Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beschluss muss gegenüber den Gesuchstellern nicht begründet werden (Art. 16)
6. Rekurse gegen Beschlüsse betreffend Ausschluss von Mitgliedern durch die Verwaltung (Art. 16)



7. Statutenänderungen
8. Auflösung der Genossenschaft
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 10

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch ihre zeichnungs-berechtigten Organe vertreten. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern sie Statuten gemäss eingeladen worden ist. Sie fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas Anderes bestimmen. Der Vorsitzende kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, auch wenn er bereits gestimmt hat. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Ergeben Wahlen Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser zu keiner Wahl, entscheidet das Los. In der Generalversammlung kann über alle Gegenstände diskutiert und beraten werden.

Abgestimmt werden kann nur über Geschäfte, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

Art. 12

Der Präsident der Genossenschaft oder ein Verwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann, auf Antrag der Verwaltung oder aus der Versammlung, einen unabhängigen Tagespräsidenten wählen. Das Protokoll, welches mindestens Anträge, Beschlüsse, Wahlen und Protokollerklärungen enthalten muss, führt der Sekretär oder ein von der GV bestimmter Protokollführer. Das Protokoll wird durch den Präsidenten, den Sekretär oder Protokollführer und den Stimmzähler unterzeichnet. Das Protokoll wird auf Verlangen spätestens 30 Tage nach der GV zugeschiedt (es kann mit der Anmeldekarte zur GV angefordert werden). Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn keine Einwände an der GV erhoben werden.

b) Die Verwaltung

Art. 13

Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, mindestens einem Produzenten und einem Konsumenten.

Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein. Die Charge des Präsidenten wird von der Generalversammlung bestimmt.

Die Verwaltung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 14

Die Verwaltung besammelt sich so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Dazu ist er zudem verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, sobald sie statutengemäss eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung.



Die Verwaltung fasst alle ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Statuten oder Gesetz etwas anderes bestimmen. Der Vorsitzende kann mitstimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet er durch seine Stimme, auch wenn er bereits gestimmt hat. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Verwaltung nichts anderes beschliesst.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Anträge, Beschlüsse, Wahlen sowie die Protokollerklärungen enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Verwaltung zur Genehmigung zugestellt.

Erfolgt nicht innert zehn Tagen seit Erhalt beim Präsidenten der Genossenschaft Einspruch gegen die Abfassung des Protokolls, gilt es von den Mitgliedern als genehmigt. Die Verwaltung ist ermächtigt, mit der Protokollführung Personen zu betrauen, die nicht Mitglieder der Verwaltung oder der Genossenschaft sein müssen. Ein Beschluss kann auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn zwei Drittel der Verwaltungsmitglieder dem Antrag des Präsidenten zustimmen.

Art. 15

Die Verwaltung führt die laufende Administration und die Geschäfte der Genossenschaft und bereitet alle Geschäfte für die Generalversammlung vor. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Teile derselben an Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Die Verwaltung führt die Beschlüsse der GV aus. Zudem führt sie die notwendigen Verhandlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte.

Art. 16

Die Verwaltung ist zuständig für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 und 8 dieser Statuten.

Art. 17

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

c) Die Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 11, Ziffer 1 und 2, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.



4. MITTELBESCHAFFUNG, HAFTUNG

Art. 19

Die Mittel der Genossenschaft werden unter anderem beschafft:

1. durch Anteilscheine. Der Anteilschein beträgt nominal Fr. 200.—. Jedes Mitglied kann weitere Anteilscheine erwerben. Die Verwaltung kann Beschränkungen beschliessen. Die Anteilscheine werden zu einem jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Zinssatz verzinst. Die Anteilscheine können vom Mitglied gekündigt werden: s. Art. 6 dieser Statuten
2. durch die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und Zuwendungen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeder Haftung von Mitgliedern. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 21

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Die Rechnung wird jeweilen auf das Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 22

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Genossenschafter erfolgen auf elektronischem Weg, mit gewöhnlichem oder eingeschriebenem Brief. Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

5. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 23

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Genossenschafter abgeändert werden. Abänderungsanträge sind dem Präsidenten der Verwaltung, zuhanden derselben, mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

6. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 24

Für die Auflösung, die Umwandlung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Art. 25

Von einem sich bei der Liquidation ergebenden Überschuss wird pro Anteilschein vorweg ein durch die Generalversammlung zu bestimmender Liquidationsanteil ausbezahlt.

Ein sich danach ergebender Überschuss wird gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.



7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern 28.02.2024

Die Gründer:

1. Herr Pascal Furrer: Pascal Furrer
2. Herr Ueli Niklaus Zemp: Ueli Zemp
3. Frau Magdalena Maria Klaus: Magdalena Maria Klaus
4. Herr Fritz Neuenschwander: Fritz Neuenschwander
5. Herr Stefan Johannes Oswald: Stefan Johannes Oswald
6. Herr Armin Krummenacher: Armin Krummenacher
7. Herr Beat Rölly: Beat Rölly
8. Herr Remo Cavenago-Spiegel: Remo Cavenago-Spiegel
9. Herr Thomas Josef Omlin: Thomas Josef Omlin

Beglaubigung der Statuten

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern, lic. iur. Toni Lussi, Fachanwalt SAV Erbrecht und Notar, Hirschmattstrasse 15, 6002 Luzern, bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der DiräktÄcht-OpenFood Zentralschweiz Genossenschaft den Genossenschaftsstatuten entsprechen, wie diese heute anlässlich der Gründungsversammlung als Statuten der Genossenschaft beschlossen wurden. Die Statuten umfassen insgesamt 6 (sechs) Seiten.

Luzern, 28. Februar 2024

Ordnungsnummer 07/2024

Der Notar:

Toni Lussi
lic. iur. Toni Lussi

